

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## I. Gemeinnützigkeit des Vereins und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

### **Was bedeutet Gemeinnützigkeit (gegenüber Eigennützigkeit) ?**

- Grundsätzlich: die **Förderung des Allgemeinwohls** ( so auch etwa die generelle Gemeinwohlverpflichtung privaten Eigentums nach § 14, Abs. 2 Grundgesetz)
- Speziell (nach § 52 der Abgabenordnung ): die „**selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem, oder sittlichem Gebiet**“
- Gemeinnützigkeit = gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke
- Für diese Förderung des Allgemeinwohls werden  
—————→ **Steuerbegünstigungen**  
(Steuerbefreiungen/Steuvorteile) seitens des Staats gewährt.
- Gemeinnützigkeit definiert (heute) im wesentlichen das Steuerrecht

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## I. Gemeinnützigkeit des Vereins und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

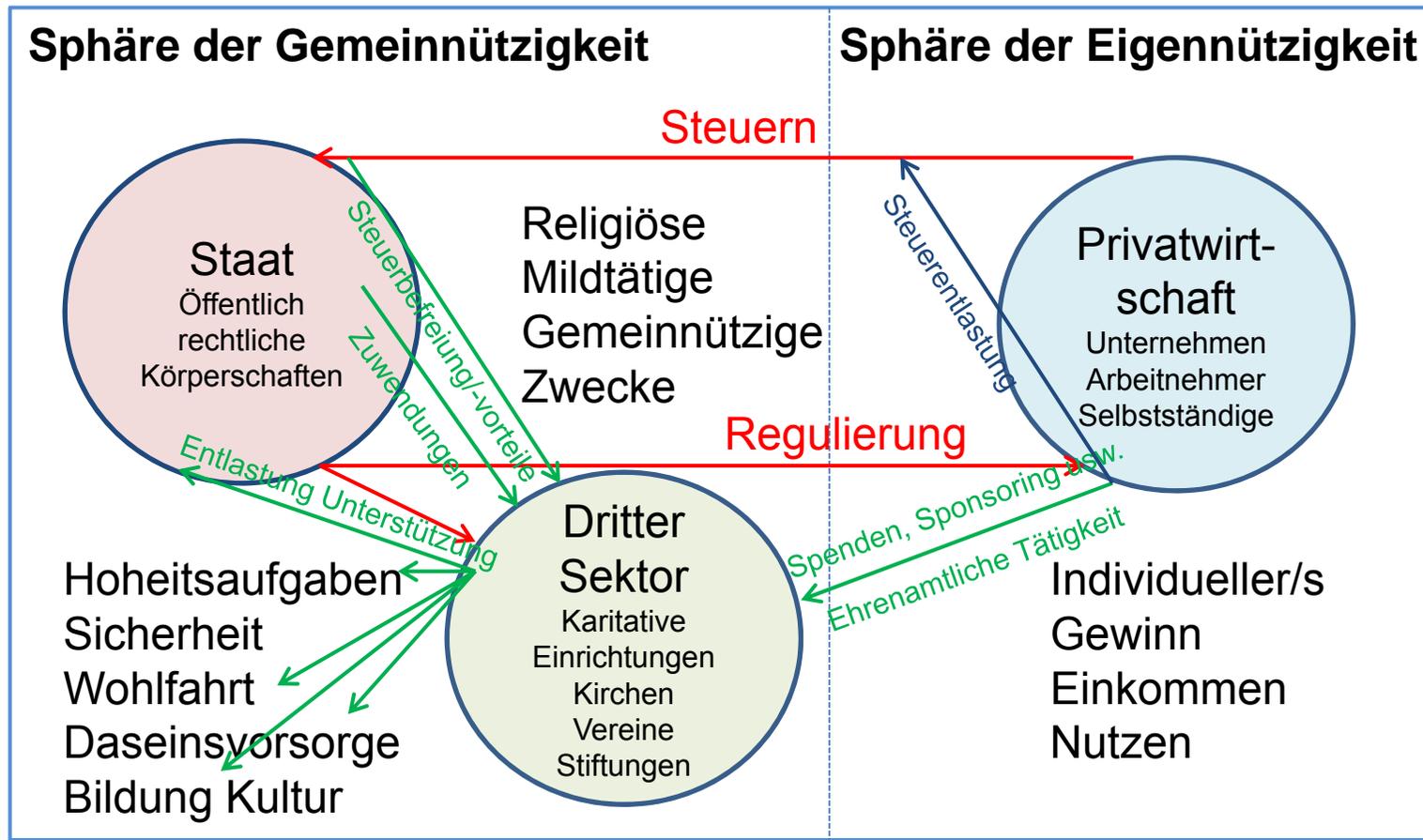
### **Welche Steuervorteile sind mit der Gemeinnützigkeit verbunden?**

- **Direkte:** Befreiung von
  - Ertragssteuern, d.h. Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG)
  - Gewerbesteuer
  - Grundsteuer und Grunderwerbssteuer
  - Erbschafts- und Schenkungssteuer
  - Kapitalverkehrssteuer
  - Umsatzsteuer (teilweise, oder Reduzierung)
- **Indirekte:**
  - Annahme von Spenden (Steuerminderung Spender §10 b EStG)  
20% Jahreseinkommen; 4‰ betrieblicher Jahresumsatz
  - Steuerfreie Vergütungen für ehrenamtlich Tätige (seit 01.01.2103)  
Ehrenamtspauschale 720 €/Jahr (§ 3 Nr. 26 a EStG)  
Übungsleiterpauschale 2400 €/Jahr
  - Zuwendungsfähigkeit Drittmittel (Öffentliche Hand, Stiftungen)

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## I. Gemeinnützigkeit des Vereins und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

### Welche gesellschaftliche Funktion hat Gemeinnützigkeit?



# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## I. Gemeinnützigkeit des Vereins und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

### **Anforderungen an die Gemeinnützigkeit**

- **Konzentration auf die in der Satzung verankerten und anerkannten gemeinnützigen Zwecke ( § 52 AO Abs. 2, ideeller Bereich)**
- **Beachtung der Prinzipien der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit**
- **Klare Abgrenzung und buchhalterische Erfassung von vier denkbaren Tätigkeitsbereichen**
- **Beachtung der Wettbewerbsbedingungen (insbesondere wirtschaftliche Geschäftsaktivitäten)**

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## I. Gemeinnützigkeit des Vereins und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

### **Was sind die staatlichen Hauptanforderungen bei den gemeinnützigen Zwecken (v.a. der Offenen Werkstätten) ?**

- Fester Katalog 25 anerkannt gemeinnützige Zwecke (AO § 52 Abs. 2)
- Für die Werkstätten grundsätzlich denkbar:
  - (1.) die Förderung von Wissenschaft und Forschung...
  - (7.) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung...
  - (8.) Die Förderung des Naturschutzes und ... und des Umweltschutzes...
  - (10.) Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, oder religiös Verfolgte für Flüchtlinge, Vertriebene...
  - (13.) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - (25.) Die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (immer nur in Ergänzung)
- Aber !: Konzentration auf die wirklich realistisch umsetzbaren Zwecke !!!

## § 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## I. Gemeinnützigkeit des Vereins und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

### **Weitere Anforderungen an die Gemeinnützigkeit ?**

- **Prinzip der Selbstlosigkeit (§ 55 AO)**
  - Keine eigen-wirtschaftliche(-nützige)n, gewerblichen, kommerziellen Zwecke
  - (nahezu) ausschließliche Verwendung der Mittel für satzungsmäßige Zwecke
  - keine (auch unentgeltlichen) Zuwendungen an Mitglieder
  - keine Vergütungen an andere Personen, die mit dem Satzungszweck unvereinbar oder unangemessen hoch sind
  - gemeinnützige Vermögensbindung (bei Auflösung des Vereins)

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## I. Gemeinnützigkeit des Vereins und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

### Weitere Anforderungen an die Gemeinnützigkeit ?

- **Prinzip der Ausschließlichkeit (§ 56 AO)**
  - Ausschließliche Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke
  - Neue Zwecke? Erst Verankerung in der Satzung (nur im Rahmen des Katalogs der AO), Spenden an andere gemeinnützige Organisationen auch für andere Zwecke in begrenztem Umfang
- **Prinzip der Unmittelbarkeit (§ 57 AO)**
  - Eigene Realisierung der Zwecke (vertraglich aber auch Fremddienstleistungen) **Ausnahmen: Förderverein, Dachverbände**
  - zeitnahe Mittelverwendung (nur begrenzte Vermögensbildung)

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## I. Gemeinnützigkeit des Vereins und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

### **Wer kann die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erhalten ?**

- Ausschließlich **Körperschaften** (Personenvereinigungen und Vermögensmassen) nach dem Körperschaftssteuergesetz
  - Vereine rechtsfähige (e.V.) und nicht-rechtsfähige („verfasste“)
  - Stiftungen
  - Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
  - Genossenschaften
  - Zweckbetriebe öffentlicher Körperschaften  
(so weit sie ihren Sitz im Inland haben)
- **Keine Anerkennung von Einzelpersonen, Personengesellschaften oder losen (nicht verfassten) Personenvereinigungen**

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## I. Gemeinnützigkeit des Vereins und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

### **Wie erfolgt die Anerkennung?**

- (Formlose) Beantragung eines Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheids und der Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungs- (Spenden-)Bestätigungen bei dem zuständigen Finanzamt (Abt. öffentliche Körperschaften) unter Vorlage einer Steuererklärung und der Satzung mit gemeinnützigen Zwecken und dem Nachweis der „Verfasstheit“ (Mitgliederversammlung, Vorstand, Beschlussfassung)
- Parallel zur Neugründung mit Satzung, Gründungsprotokoll und Beantragung eines (vorläufigen) Freistellungsbescheids (bis zur Abgabe der ersten Steuererklärung; bis zu 1 ½ Jahre)

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## I. Gemeinnützigkeit des Vereins und steuerrechtliche Rahmenbedingungen

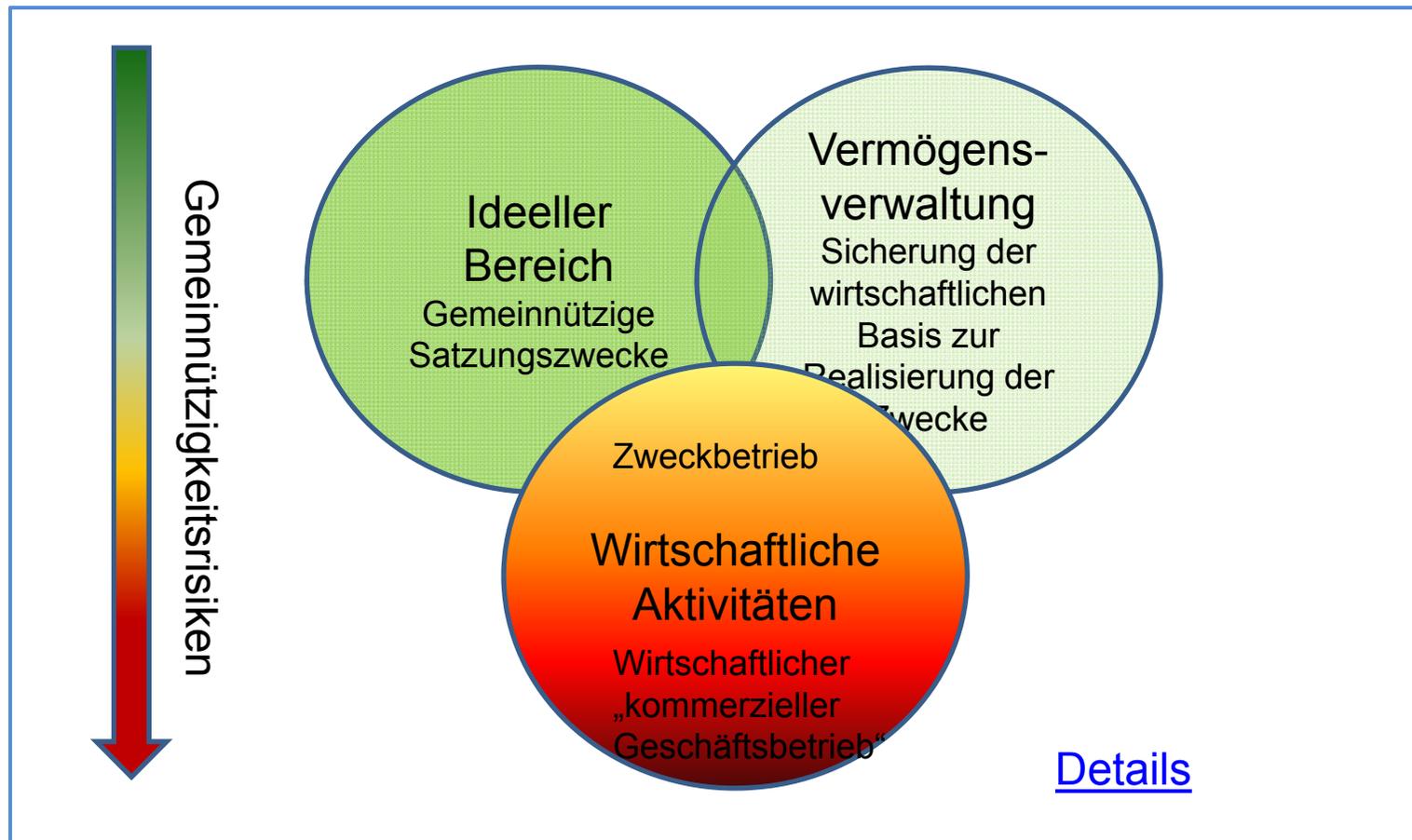
### **Kleiner Exkurs zu Neuregelungen durch das „ Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ (01.03.2013) Auszüge.**

- Verlängerung der Fristen zur „zeitnahen“ Mittelverwendung auf 2 bzw. (faktisch) 3 Jahre (§ 55, Abs. 1 Nr. 5 AO) ab 01.01.2013
- Erleichterte Rücklagenbildung (§ 62 AO) ab 01.01.2014
- Neues Feststellungsverfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit (§ 60 a AO) ab 01.03.2013
- Erhöhung der Übungsleiterpauschale auf 2.400 EUR und der Ehrenamtspauschale auf 720 EUR (§ 3 Nr. 26 u. 26a EStG) ab 01.01.2013
- [Begrenzung der Haftung von Vorständen und Mitgliedern (§ 31 a und 31 b BGB) ab 01.03.2013 (Vereinsrecht)]

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## II. Tätigkeitsbereiche und ihre steuerliche Bewertung

### Welche Tätigkeitsfelder prägen die Arbeit im Verein?



## Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Körperschaften und ihre steuerliche Bewertung in der Übersicht

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb (besonderer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
<b>Tätigkeiten, Aufgaben, Anforderungen</b>			
Direkte Umsetzung der Satzungszwecke Offene Förderung der Allgemeinheit, Offenheit der Mitgliedschaft	Vermögenserhalt Vermögenssicherung	Erfüllung Satzungszweck Notwendig zur Zweckerfüllung Unwesentliche Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Anbietern	Mittelbeschaffung
<b>Beispiele</b>			
Kampagnen zur direkten Bürgerbeteiligung Kulturförderung Jugendhilfe Interkulturelle Arbeit Sport	Kapitalanlage Vermietung / Verpachtung Überlassung von Werberechten Verkauf von Vermögensgegenständen	Webportal  Kulturveranstaltung (Umsatz < 35.000 €) Unterbringung Interkulturelle Gärten Sportveranstaltung (Umsatz < 35.000 €)	Bürgercafe mit Lesecke  Speise- und Getränkebuffet Obst- und Gemüseverkauf
<b>Einnahmen</b>			
Mitgliedsbeiträge (< 1.023 €/Jahr) Aufnahmegebühren (< 1.534 €/Jahr) Umlagen/ Investitionszulagen (< 5.113 €/10 Jahre) Spenden Zuschüsse Erbschaften	Zinsen andere Kapitalerträge Miet-, Pachteinahmen Einnahmen aus Verträgen Verkaufserlöse	Eintrittsgelder Gebühren Sportanlagenvermietung Veranstaltungen (Umsatz < 35.000 €; bei Sportveranstaltungen seit 2013 Umsatz < 45.000 €)	Verkaufserlöse Werbung Eintrittsgelder gesellige Veranstaltungen (Umsatz < 35.000 €)
<b>Steuerliche Bewertung</b>			
Befreiung Körperschaftssteuer Gewerbsteuer Umsatzsteuer Grundsteuer Erbschaftssteuer	Befreiung Körperschaftssteuer Gewerbsteuer  Umsatzsteuer: 7% (alternativ: Umsatzfreibetrag 17.500 €)	Befreiung Körperschaftssteuer Gewerbsteuer Umsatzsteuer: 7% (alternativ Umsatzfreibetrag 17.500 €)	Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer wenn Einnahmen über 35.000 € Freibetrag 3.835 € / 3.900 € (1.1.2009: 5.000 €) Umsatzsteuer 19%

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## III. Praktische Finanzierungsmöglichkeiten des Vereins

### **Grundsätzliches**

- Die Einnahmen bzw. Mittelbeschaffung eines Vereins sind nicht Gegenstand der Satzung (ebensowenig geplante Zweckbetriebe oder gar wirtschaftliche Geschäftsbetriebe)
- Die Kreativität des Fundraising sollte sich auf die Bereiche ideale Zwecke, Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb konzentrieren.
- ....

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## III. Praktische Finanzierungsmöglichkeiten des Vereins

### **Unkritische Finanzierungsquellen** (Ideeller Bereich)

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Umlagen
- Spenden
- Erbschaften
- Bußgelder
- Drittmittel (Zuwendungen öffentliche Hand, Stiftungen, Lotto)  
Grundstücksüberlassung, Zuschüsse, Projektfinanzierungen usw.
- ....

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## III. Praktische Finanzierungsmöglichkeiten des Vereins

### **Unkritische Finanzierungsquellen** (Vermögensverwaltung)

- Miet- oder Pachteinnahmen (langfristig)
- Anlage-Erträge
- Einnahmen aus der Überlassung von Werberechte (nicht eigene Werbeeinnahmen !)
- Verkauf von Vermögensgegenständen
- .....

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## III. Praktische Finanzierungsmöglichkeiten des Vereins

### **Unkritische bis leicht kritische Finanzierungsquellen** (Zweckbetrieb)

- Betrieb der Werkstätten
- An-/Verkauf von Betriebsmitteln
- Interne Veranstaltungen
- Publikationen
- Pädagogische Dienstleistungen (Schulführungen/-projekte usw.)
- Sponsoring
- .....

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## III. Praktische Finanzierungsmöglichkeiten des Vereins

### **Kritische Finanzierungsquellen** (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

- Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen
- Öffentliche (Fest-)Veranstaltungen mit Verkauf
- Cafe/Dauergastronomie
- ....

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## III. Praktische Finanzierungsmöglichkeiten des Vereins

### **Grundsätzliche Aspekte von Verkauf im Verein (d.h für alle veredelten oder zugekauften Produkte oder für Dienstleistungen)**

- Für (anerkannt) gemeinnützige Vereine:  
Verkauf = wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb = grundsätzlich steuerpflichtig für alle Steuerarten aber
- Im Rahmen des Nebenzweckprivilegs:  
Weiterhin Befreiung von Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer bis zu einer Höchstumsatzgrenze 35.000 € / Jahr (Sport 45.000 € / Jahr )  
Umsatzsteuerverpflichtung 4 Varianten:  
**Zweckbetrieb:** a) Befreiung Kleinunternehmerregelung < 17.500 €  
b) Steuerpauschalierung 7 %  
**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**  
a) Befreiung Kleinunternehmerregelung < 17.500 €  
b) Vorsteuerabzug bei 19% (7%) Umsatzsteuer

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## IV. Wirtschaftliche Aktivitäten des Vereins und seiner Mitglieder

### **Welche Grenzen gibt es an der Schnittstelle von Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht**

- Wie weit darf der Eigennutz der Mitglieder gehen
- Was dürfen Nicht-Mitglieder
- Was dürfen Nicht-Deutsche Mitglieder
- ....
- ....
- ....

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## V. Buchhaltungspflichten des Vereins

### **Woher kommen die Anforderungen der Buchführungspflichten**

- Rechenschaftspflicht des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung (Rechenschaftsbericht des Vorstands und Entlastung durch MV)
- Anforderungen der Finanzbehörden bei gemeinnützigen und wirtschaftliche tätigen Vereinen (Steuererklärungen und – Prüfungen)
- Anforderungen von (Dritt-)Mittelgebern, sogenannte Verwendungsnachweise (öffentliches und zivilrechtliches Zuwendungsrecht)
- (Interesse des Vorstands an Eigensicherung gegenüber Haftungsrisiken!!!)
- Anlehnung an den Vorgaben der Finanzbehörden Maßstab für alle drei Bereiche

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## V. Buchhaltungspflichten des Vereins

### **Formale Anforderungen (Steuerrecht, § 146 AO)**

- Vollständige, korrekte, zeitgerechte und geordnete Aufzeichnungen (+ Belegführung)
- Tägliche Aufzeichnung von Kasseneinnahmen und –ausgaben (Kassenbuch)
- Erkennbarkeit der Historie bei nachträglichen Änderungen
- Schriftliche oder elektronische Form
- 10 Jahre Archivierung von
  - Jahresabschlüssen
  - Inventaren
  - Organisationsunterlagen, Arbeitsanweisungen usw. (jeweils von der letzten Eintragung zurück gerechnet)

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## V. Buchhaltungspflichten des Vereins

Einnahmen		Ausgaben	
<b>Ideeller Bereich</b>		<b>Ideeller Bereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedsbeiträge (&lt; 1.023 €/Jahr)</li> <li>• Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge (1.534 €/Jahr; 5.113 €/10 Jahre)</li> <li>• Spenden</li> <li>• Zuschüsse</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederverwaltung</li> <li>• Verbandsbeiträge</li> <li>• Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Vereinsarbeit</li> <li>• Verwaltung</li> </ul>	
<b>Vermögensverwaltung</b>		<b>Vermögensverwaltung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinseinnahmen</li> <li>• Mieteinnahmen</li> <li>• Überlassung von Weberechten</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldzinsen, Depotgebühren,</li> <li>• Instandhaltung</li> </ul>	
<b>Zweckbetrieb</b>		<b>Zweckbetrieb</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eintrittsgelder</li> <li>• Teilnehmergebühren</li> <li>• Zuschüsse</li> <li>• Sonstiges</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgaben für Veranstaltungen</li> <li>• Personal</li> <li>• Versicherungen</li> </ul>	
<b>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>		<b>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eintrittsgelder</li> <li>• Veranstaltungen</li> <li>• Verkäufe</li> <li>• Gastronomie</li> <li>• Werbung</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wareneinkauf</li> <li>• Personal</li> <li>• Anteilige Verwaltungsausgaben</li> <li>• Steuern</li> </ul>	

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## V. Buchhaltungspflichten des Vereins

### **Nachweispflichten nach dem Gemeinnützigkeitsrecht**

- Ausschließliche und unmittelbare Erfüllung von Satzungszwecken in der tatsächlichen Geschäftsführung (§ 59 AO)
- Ordnungsgemäße Aufzeichnung und Nachweis fristgemäßer Verwendung der Mittel (§ 63 AO)
- Eindeutige Zuweisung von Einnahmen und Ausgaben zu den Tätigkeitsbereichen des Vereins (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
- Aufzeichnungen über
  - Einnahmen und Ausgaben (bereichsspezifisch)
  - Spenden
  - Bildung von Rücklagen (Gewinnrücklagen/Eigenkapital)
  - Vermögen

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## V. Buchhaltungspflichten des Vereins

### **Nachweispflichten nach dem Ertragssteuerrecht**

- Eventuelle Überschusseinkünfte aus der Vermögensverwaltung  
Vermietung/Verpachtung oder Kapitalvermögen
- Einnahmen-Ausgaben (EAR) / Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) (Bilanzierung und doppelte Buchführung) wenn Einkünfte in den Bereichen Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Keine feste Form (außer Bilanzierung nach HGB)

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## V. Buchhaltungspflichten des Vereins

### **Nachweispflichten nach dem Umsatzsteuerrecht (§ 22 UStG)**

- Leistungsausgänge (Entgelte für Lieferungen/Leistungen) je nach Bereich steuerfreie oder steuerpflichtige Umsätze
- Bei Inanspruchnahme Kleinunternehmerregelung (Umsätze  $\leq$  17.500 € Wegfall weiterer Aufzeichnungspflichten)
- Alternativ Aufzeichnungen Leistungseingang (Vorsteuer) aber anteilige Zurechnung je nach Bereich und Höhe der Umsatzsteuer

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## V. Buchhaltungspflichten des Vereins

### Weitere Nachweispflichten

- Lohnkonten (bereits 450 € - Jobs)  
auch Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale
- Wareneingänge und -ausgänge (Art, Lieferant, Datum Ein- und Ausgang)
- Anlageverzeichnis
  - Immobilien
  - abnutzbare Wirtschaftsgüter (Ausstattung/Anlagen/Maschinen, Möbel, Fahrzeuge usw. nach Afa)+  
Abschreibungsstand
  - geringwertige Wirtschaftsgüter  $\leq 150$  €;  
(auch wieder Zuschreibung zu den Bereichen)
- Geschenke, Bewirtungskosten
- Spenden (Zuwendungsbestätigungen)

# Der Verein das unbekannte (Wirtschafts-)Wesen

## VI. Weiterführende Informationen

- Wachter, Klaus (2015): Grundsätze der Vereinsbesteuerung, [www.vereinsbesteuerung.info](http://www.vereinsbesteuerung.info)
- Schleder, Herbert / Myßen, Michael / Feierabend, Arlett / Kerst, Andreas (2012): Steuerrecht der Vereine, 10. Auflage, Herne, NWB Verlag
- Hüttig, Christoph (2015): Gestalten, aber richtig. Vereinsrecht und gemeinnütziges Steuerrecht, in: Stiftung Mitarbeit (Hrsg.): Perspektiven entwickeln, Veränderungen gestalten. Eine Handreichung für Vereinsvorstände, Bonn